

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 18. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.03.2017 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.12.2016 fand in der Zeit vom 29.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.12.2016 fand mit Schreiben vom 28.03.2017 bzw. Email vom 28.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017 statt.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 30.05.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 30.05.2017, fand mit Schreiben vom 10.07.2017 bzw. Email vom 11.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 die 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.09.2017 festgestellt.

Altenstadt, den 13.09.2018
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 02.11.2017, AZ: 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.18 die 18. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.09.2017 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 27.06.2018 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 18. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 28.06.2018
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister